Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit beiliegender Verordnung werden gemäß § 21 Abs. 7 des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) idF BGBl. I Nr. 6/2026 die Verwaltungskostenbeiträge für die im Gesetz genannten Amtshandlungen festgelegt. Im Zuge dieser Neuverordnung aufgrund der geringfügig angepassten Verordnungsermächtigung verglichen mit § 21 Abs. 12 APAG idF BGBl. I Nr. 50/2025 sollen auch die bisher verordneten Verwaltungskostenbeiträge um je 33,33 vH angehoben werden.

Besonderer Teil

Zu § 1 Z 1 bis 9:

Die Anhebung des jeweiligen Verwaltungskostenbeitrags um 33,33 vH ist aufgrund der Inflationsentwicklung der letzten Jahre notwendig geworden. Der Verbraucherpreisindex 2015 hat sich zwischen Jänner 2017 und Jänner 2025 um 35% geändert. Die ursprünglich festgelegten Verwaltungskostenbeiträge wurden seit dem Erlass der Verordnung im Jahr 2017 nicht mehr angepasst, sodass eine nunmehrige Anhebung um ein Drittel zur Verhinderung der Unterfinanzierung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde unumgänglich ist, wobei die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge unter der Inflation in diesem Zeitraum liegt. Eine Ausnahme davon bilden die Ziffern 4 und 5, da hier eine Erhöhung von vormals 30 Euro auf nunmehr 400 Euro erfolgte. Grund dafür ist die Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge für das Versagen einer Bescheinigung sowie den Widerruf einer Bescheinigung an jenen Betrag, der auch für den Entzug einer Bescheinigung vorgesehen ist. Dies entspricht auch dem jeweiligen Verfahrensaufwand, an dem sich ein Verwaltungskostenbeitrag sinngemäß zu orientieren hat.

Zu § 1 Z 10:

Die Ermächtigung zur Festsetzung eines Verwaltungskostenbeitrags für die Beantragung auf Ausnahme von den Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S.77, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2022/2464, ABl. Nr. L 2869 vom 27.05.2014 S.1, gemäß § 271a Abs. 7 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBl. S 219/1897 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2026, ist durch die Novellierung des APAG neu hinzugekommen. Die Höhe dieses Verwaltungskostenbeitrags orientiert sich an jenen Beträgen, mit denen eine Berechtigung oder Zulassung bzw. Registrierung einhergeht.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Inkrafttretens- sowie die Außerkrafttretensbestimmung.